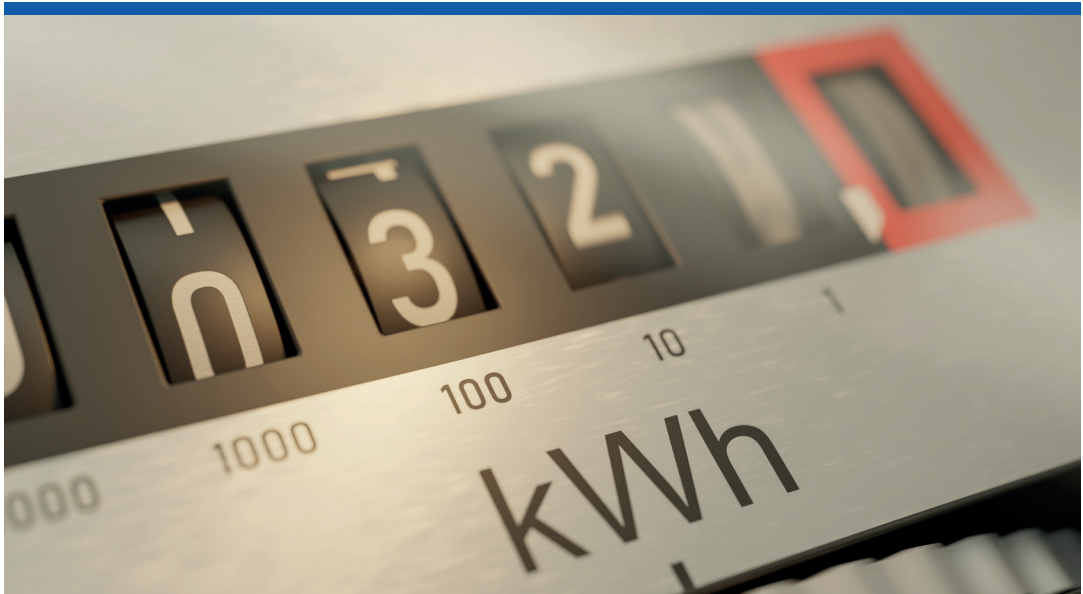


Information



KWKG 2020

Die Vergütung von Strom aus Holzgas-KWK-Anlagen

Inhalt

1	Vergütungsmöglichkeiten durch das KWKG 2020	2
2	Vollbenutzungsstunden als Förderzeitraum	5
3	KWK-Zuschläge	6
3.1	Fixe Zuschläge	6
3.2	Sonderzuschläge für Mini-BHKW	8
3.3	Zuschläge nach Ausschreibung	9
4	Weitere Vergütungsformen	11
4.1	Bonuszahlungen	11
4.2	Einspeisevergütung	11
4.3	Direktvermarktung	12
4.4	Eigenverbrauch	12
4.5	Vermiedenes Netzentgelt	12

KWKG 2020
§ 1

Mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) betrachten wir das zentrale Förderinstrument für Blockheizkraftwerke. Das KWKG 2020 wurde am 14. August 2020 in Kraft gesetzt und hat das Ziel, die Menge an KWK-Strom auf 120 TWh/a bis zum Jahr 2025 auszubauen (§ 1 KWKG). Mit seiner Novellierung hebt der Gesetzgeber außerdem den Förderdeckel von 1,5 auf 1,8 Milliarden Euro an.

Eine Förderung durch das KWKG 2020 erfolgt, solange auch die in der Holzgas-KWK-Anlage produzierte Wärme genutzt wird. Sie darf nicht ungenutzt abgeführt werden. Die Wärme muss der Beheizung von Räumen dienen, der Warmwasseraufbereitung oder der Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet werden. Prozesswärme bedeutet im Falle der KWKG-Förderung auch die Trocknung von Holzhackschnitzeln, die in einer KWK-Anlage verwendet werden.

Die Förderungshöhe nach dem neuen KWKG ist von verschiedenen Faktoren abhängig – neben der Anlagengröße spielen die Anlagenart genauso eine Rolle wie die Entscheidung des Betreibers, die Anlage in ein öffentliches Netz einspeisen zu lassen oder nicht.

Dabei gilt die Förderung nach KWKG nur für eine begrenzte Anzahl an sogenannten Vollbenutzungsstunden. Vollbenutzungsstunden sind sowohl in ihrer gesamten Höhe als auch in ihrer Höhe auf das gesamte Jahr hin begrenzt.

Für Investorinnen und Investoren von Holzgas-KWK-Anlagen wird die Förderung von Mini-BHKW, also von Anlagen bis 50 kW, am interessantesten sein. Zwar wurde die Förderdauer für dieses Anlagensegment auf 30.000 Vollbenutzungsstunden gesenkt, die Förderhöhe jedoch von 8 auf 16 Ct/kWh verdoppelt. Das hat zur Folge, dass die gesamte Förderung für ein Holzgas-KWK-Projekt dem Betreiber bzw. der Betreiberin nun bereits nach 8,6 Jahren zufließen kann.

Die weiteren Vergütungsoptionen bewegen sich unter 10 Ct/kWh. Das dürfte für die Realisierung einer Holzgas-KWK-Anlage nur selten infrage kommen.

Das vorliegende Informationspapier gibt Investoren von Holzgas-KWK-Anlagen einen ersten Überblick über diese vielen Fördermöglichkeiten des KWKG. Wie schon das FEE-Informationspapier zur EEG-Förderung für Holzgas-Anlagen soll es Betreiber/-innen helfen, ihr KWK-Projekt mit der optimalen Förderung zu realisieren.

1 VERGÜTUNGSMÖGLICHKEITEN DURCH DAS KWKG 2020

StromNEV

Die Vergütungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem KWKG sind vielfältig. Durch das KWKG selbst werden Zuschläge und Boni vergeben und für kleinere Anlagen auch eine Einspeisevergütung. Größere Anlagen müssen in die Direktvermarktung oder können ihren Strom selbst verbrauchen. Gegebenenfalls erhält man ein Entgelt für vermiedene Netznutzung durch die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Wie hoch der durch das KWKG vergebene Zuschlag und ob es ein fixer bzw. im Rahmen einer Ausschreibung ermittelter ist, hängt von der Anlagengröße ab. Die weiteren Möglichkeiten der Vergütung sind von verschiedenen anderen Faktoren abhängig. Zum einen von der Frage, ob die KWK-Anlage Strom in ein Netz der öffentlichen Versorgung einspeist oder nicht. Zum anderen von der Tatsache, ob sie neu, modernisiert oder nachgerüstet ist. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht bezüglich der Vergütungsmöglichkeiten im Rahmen der Förderung durch das KWKG 2020 in Abhängigkeit von der Anlagengröße:

	≤ 100 kW	> 100 kW bis ≤ 500 kW	> 500kW bis ≤ 50 MW
1. Zuschläge			
Fixer KWK-Zuschlag inkl. Mini-BHVK	X	X	
KWK-Zuschlag nach Ausschreibung			X
2. Bonuszahlungen			
Innovative erneuerbare Wärme			X
Bonus für elektrische Wärmeerzeuger			X
Kohleersatzbonus	X	X	X
3. Einspeisevergütung			
	X		
4. Direktvermarktung			
		X	X
5. Eigenverbrauch			
		X	X
6. Entgelt für vermiedene Netzentgelte			
	X	X	X

Abbildung 1: Vergütungsansprüche durch die Förderung nach KWKG (nach Anlagengrößen)

Förderlaufzeiten des KWKG

KWKG 2020
§ 1 Abs. 1

Förderfähig sind Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb gehen. Eine weitere Förderung für Anlagen, die bis Ende Dezember 2029 in Dauerbetrieb gehen, steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Die Förderung von Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 MW durch KWK-Zuschläge steht ferner unter dem Vorbehalt einer Evaluierung durch die Bundesregierung im Jahr 2022. Im Zuge dessen soll geprüft werden, inwieweit ein die Förderung rechtfertigender Nutzen für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 1 für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 für diese Anlagen besteht.

Zuschlagsstopp und Meldepflicht bei negativen Spotmarktpreisen

KWKG 2020
§ 7 Abs. 5
§ 15 Abs. 4

In Zeiten negativer Spotmarktpreise an der Strombörse entfällt der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen durch das KWKG. Anlagenbetreiber/-innen müssen vor diesem Hintergrund die Zeiten negativer Spotmarktpreise an den Netzbetreiber und an das BAFA melden. Ausgenommen sind Anlagen unter 50 kW. Sie bekommen weiterhin eine Förderung und müssen auch keine Meldung erstatten.

Kumulierung mit anderen Förderprogrammen

KWKG 2020
§ 7 Abs. 4

Grundsätzlich ist eine Kumulierung der Förderung nach KWKG 2020 mit anderen Förderungen ausgeschlossen.

FEE-Infopapier
BAFA-Förderung

BAFA-Förderung
Prozesswärme

Eine begrenzte Möglichkeit ergibt sich in Bezug auf das Förderprogramm „Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Für Holzgas ist hier das Modul 2 - Prozesswärme aus erneuerbaren Energien – relevant. Eine Kumulierung wäre insofern möglich, als dass man sich hier die Investitionskosten außer denjenigen für die Holzgas-KWK-Anlage fördern ließe. In diesem Falle wäre die KWK-Anlage für eine Förderung nach KWKG – aber auch nach EEG – berechtigt. Wir empfehlen für die Erfragung von Möglichkeiten die Kontaktaufnahme zum BAFA.

Stromsteuerbefreiung

StromStG
§ 9 Abs. 1

Holzgas-KWK-Anlagen können unter Umständen von der Stromsteuer befreit werden. Hierfür darf die zu installierende elektrische Leistung der Anlage nicht mehr als 2 Megawatt betragen. Überdies muss ein räumlicher Zusammenhang zwischen BHKW und Entnahmestelle von bis zu 4,5 Kilometern bestehen.

Praxishilfe
B.KWK

Der Antrag auf Stromsteuerbefreiung geht mit einer Reihe von Nachweisen beim Hauptzollamt einher. Welche dies sind, kann in einer Praxishilfe beim Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. nachgelesen werden.

Hinweis zum Antragsverfahren

Praxishilfe
B.KWK

Mit der Installation und dem Betrieb einer KWK-Anlage ergeben sich für die Betreiber/-innen eine Reihe von Verpflichtungen mit Blick auf Anträge und Meldungen. Dabei unterscheiden sich diese administrativen Anforderungen zwischen einmaligen Anmeldungen, turnusmäßigen Meldungen und Anträgen vor und nach der Aufnahme des Dauerbetriebs. Eine gute Übersicht bietet der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. in seiner Praxishilfe an.

2 VOLLBENUTZUNGSSTUNDEN ALS FÖRDERZEITRAUM

KWK-Zuschläge sind der Dauer ihrer Zahlung nach begrenzt. Dafür wird im KWKG mit Vollbenutzungsstunden (Vbh) gerechnet. Die Förderdauer beträgt nun für alle Anlagengrößen insgesamt 30.000 Vollbenutzungsstunden bei einer jährlichen Begrenzung von 3.500 Vbh ab 2025. Bis dahin gilt eine Übergangsregelung, durch die die KWK-Zuschläge stufenweise von 5.000 Vollbenutzungsstunden ab 2021 bis auf die bereits genannten 3.500 im Jahr 2025 abgesenkt werden.

Jahr	Vbh/Jahr
2021	5.000
2022	5.000
2023	4.000
2024	4.000
2025	3.500

Abbildung 2: Übergangsregelung hinsichtlich der jährlichen Vollbenutzungsstunden (Vbh) für Neuanlagen

Wird eine Anlage nach fünf Betriebsjahren und zu 25 Prozent der Kosten einer Neuanlage modernisiert, können weitere 15.000 Vbh gefördert werden. Nach weiteren fünf Jahren Betriebszeit und einer Modernisierung im Anschluss zu 50 Prozent der Kosten einer Neuanlage kann mit weiteren 30.000 Vbh als Förderung durch das KWKG gerechnet werden. Ab 2025 gilt: Werden nicht weniger als 3.500 Vbh im Jahr gefahren, fließt dem Betreiber bzw. der Betreiberin durch die möglichen maximalen 30.000 Vbh die Förderung der Anlage in 8,6 Jahren zu.

Die Begrenzung der förderfähigen Vbh pro Jahr bedeutet nicht, dass das BHKW darüber hinaus nicht länger betrieben werden darf. Es wird für diese Strommengen nur kein KWK-Zuschlag mehr gezahlt; dieser Strom wird aber auch nicht auf die maximale Förderdauer von 30.000 Vbh angerechnet. Er kann direktvermarktet oder selbst genutzt werden.

3 KWK-ZUSCHLÄGE

KWKG 2020

§ 5

§ 7

§ 8a

EEG 2021

§ 61e

§ 61f

§ 61g

§ 104 Abs. 4

Zuschläge durch das KWKG 2020 werden in zwei Kategorien unterteilt. Zum einen in fixe Zuschläge und zum anderen in Zuschläge, die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vergeben werden. Die Grenze verläuft in Bezug auf die Anlagengröße: Auf der einen Seite die Anlagen mit einer zu installierenden Leistung von bis zu 500 kW und auf der anderen Seite Anlagen mit einer Leistung von 500 kW bis 50 MW. Anlagen der ersten Kategorie beziehen neue, modernisierte und nachgerüstete Anlagen mit ein und erhalten einen fixen Zuschlag. Dieser unterscheidet sich in der Höhe dahingehend, ob der produzierte Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird oder nicht. Anlagen der zweiten Kategorie beziehen neue und modernisierte Anlagen mit ein und müssen in die Ausschreibung. Abbildung 3 verdeutlicht dies:

Anlagengröße	Anlagentyp	Vergütung
Bis 500 kW	Neue, modernisierte und nachgerüstete Anlagen	§ 7 - fixer Zuschlag
Von 501 kW bis 50 MW	Neue und modernisierte Anlagen	§ 8a - Zuschlag nach Ausschreibung

Abbildung 3: Möglichkeiten des Zuschlags nach Anlagengröße im KWKG 2020

KWKG 2020

§ 7 Abs. 1

Der Zuschlag für KWK-Strom, der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, entfällt, wenn die KWK-Anlage gemäß den §§ 61e bis g des oder § 104 Absatz 4 EEG keine oder eine auf 20 Prozent des Regelsatzes geminderte EEG-Umlage bei Eigenversorgung entrichten muss. Diese Fälle treffen KWK-Anlagenbetreiber, welche eine Bestandsanlage ersetzt oder modernisiert haben und dabei z. B. den Generator nicht erneuert haben, um den in der EEG-Umlage gewährten Bestandsschutz nicht zu gefährden.

3.1 Fixe Zuschläge

Fixe Zuschläge erhalten KWK-Anlagen, die über eine zu installierende Leistung von weniger als 500 kW verfügen. Dies gilt nicht, wenn § 61e-g oder § 104 Abs. 4 EEG zur Anwendung kommen (Bestandsanlagen). Die Höhe der fixen Zuschlagszahlungen ist davon abhängig, ob eine Anlage in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeist oder nicht.

Fixe Zuschläge für eingespeisten Strom

Speisen die Anlagenbetreiber/-innen den Strom ins öffentliche Netz ein, erhalten sie einen Zuschlag, der sich nach unterschiedlichen Leistungsanteilen berechnet. Abbildung 4 zeigt die entsprechenden Zuschlagssätze. Die Zuschlagssätze für Anlagen von 500 kW bis 50 MW gelten nur für nachgerüstete Anlagen, da in diesem Leistungsbereich bei neuen und modernisierten Anlagen die Pflicht zur Teilnahme an einer Ausschreibung gilt.

	≤ 50kW	> 50 kW bis ≤ 100 kW	> 100 kW bis ≤ 250 kW	> 250 kW bis ≤ 500 kW
§ 7 Abs. 1	8,0	6,0	5,0	4,4

Abbildung 4: Fixe Zuschläge für eingespeisten Strom für Anlagen bis 500 kW (in Ct/kWh)

Anlagen mit einer zu installierenden Leistung von über 500 kW können unter Umständen auch einen fixen KWK-Zuschlag erhalten, obwohl sie eigentlich in die Ausschreibung müssten. Das ist immer dann der Fall, wenn solch eine Anlage ihren Strom überwiegend selbst nutzt und nur einen Teil in das öffentliche Netz einspeist. Dann gelten folgende Zuschlagssätze:

	> 500 kW bis ≤ 2 MW	> 2 MW bis ≤ 50 MW
§ 7 Abs. 1	4,4	3,1/3,4/3,9

Abbildung 5: Fixe Zuschläge für eingespeisten Strom für Anlagen ab 2 MW in Ct/kWh

Im Leistungsbereich von über 2 Megawatt bis 50 Megawatt gilt der Wert von 3,1 Cent für nachgerüstete Anlagen und der Wert 3,4 Cent für neue und modernisierte Anlagen. Der Wert für neue und modernisierte Anlagen erhöht sich ab 2023 auf 4,9 Cent, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Jahr 2022 die Angemessenheit dieser Erhöhung überprüft hat.

Fixe Zuschläge für nicht eingespeisten Strom

Den Strom nicht einzuspeisen, ist ebenfalls eine Option. Je nach Konstellation bietet das KWKG Betreiberinnen und Betreibern dafür diese Vergütungen:

	≤ 50kW	>50 bis ≤ 100 kW	>100 bis ≤ 250 kW	>250 bis ≤ 500 kW	>250 bis ≤ 2MW	>2MW bis ≤ 50MW
§ 7 Abs. 2 Eigenversorgung ohne Lieferung an Dritte	4,0	3,0	0	0	0	0
§ 7 Abs. 2 Objektversorgung mit Lieferung an Dritte	4,0	3,0	2,0	1,5	1,5	1,0
§ 7 Abs. 2 Stromkostenintensive Industrie	5,41	4,0	4,0	2,4	2,4	1,8

Abbildung 6: Fixe Zuschlagssätze für nicht eingespeisten Strom in Ct/kWh nach KWKG 2020

3.2 Sonderzuschläge für Mini-BHKW

Mini-BHKW haben im KWKG eine Sonderstellung. Sie erhalten als Neuanlage eine höhere Vergütung; zudem sind sie teilweise von Meldepflichten befreit. Der Zuschlag für den KWK-Strom dieser Anlagen beträgt 16 Ct/kWh, vorausgesetzt, dass er in ein Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wird. Der Zuschlag für KWK-Strom, der innerhalb einer Kundenanlage geliefert bzw. selbst verbraucht wird, beträgt 8 Ct/kWh. Dieser Zuschlag wird für neue KWK-Anlagen mit bis zu 50 kW für insgesamt 30.000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt. Modernisierte Anlagen bis 50 kW erhalten für das Einspeisen in das Stromnetz 8 Ct/kWh und beim Selbstverbrauch 4 Ct/kWh. Abbildung 7 verdeutlicht dies:

		Neuanlage	modernisierte Anlage
Eingespeister Strom	§ 7 Abs. 1	16 Ct/kWh	8 Ct/kWh
Nicht eingespeister Strom	§ 7 Abs. 1 - Eigenversorgung ohne Lieferung an Dritte	8 Ct/kWh	4 Ct/kWh
	§ 7 Abs. 2 - Objektversorgung mit Lieferung an Dritte	8 Ct/kWh	4 Ct/kWh
	§ 7 Abs. 3 - Stromkostenintensive Industrie	8 Ct/kWh	4 Ct/kWh

Abbildung 7: Gesonderte KWK-Zuschläge für Mini-BHKW bis 50 kW

Die 30.000 Vollbenutzungsstunden stellen dabei eine Neuerung durch das KWKG 2020 für Kleinst-KWK-Anlagen dar. Der Gesamtförderzeitraum wurde von bisher 60.000 auf 30.000 Vollbenutzungsstunden zwar halbiert, die Zuschläge jedoch verdoppelt (von 8 auf 16 Ct/kWh für Einspeisung und von 4 auf 8 Ct/kWh für Eigenverbrauch und Lieferung an Dritte). Damit bleibt die Fördersumme erhalten, fließt dem Betreiber aber schneller zu. Für Anlagen bis 50 kW innerhalb von 8,6 Jahren bei jährlichen 3.500 Vollbenutzungsstunden.

Abbildung 8 verdeutlicht das Verhältnis zwischen den Investitionskosten einer beispielhaften Holzgas-KWK-Anlage und der Förderung durch KWK-Zuschläge, wie sie in der Gesetzesnovelle vorgesehen sind. Die eigentliche Förderung würde sogar höher ausfallen, weil in ihr eine etwaige Einspeisevergütung und die Vergütung für vermiedenes Netzentgelt nicht mit einberechnet ist.

Anlage	30 kW
Anlageinvestitionskosten	51.000 EUR
KWK-Zuschlag für eingespeisten Strom	16 Ct/kWh
Vollbetriebsstunden jährlich	3.500 Vbh
Vollbetriebsstunden gesamt	30.000 Vbh
Jährliche Förderung	16.800 EUR
Gesamtförderung	144.000 EUR
Amortisationszeitpunkt der Anlageinvestitionskosten	3,04 Jahre

Abbildung 8: Beispielrechnung für eine Förderung durch das KWKG 2020

3.3 Zuschläge nach Ausschreibung

KWKG 2020
§ 8a

KWKAusV
§ 5

KWK-Anlagen mit einer zu installierenden Leistung von über 500 kW und bis zu 50 MW erhalten nach KWKG Zuschläge erst nach erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung. Die Teilnahme an den Ausschreibungen setzt dabei die komplette Einspeisung der erzeugten Strommengen voraus (§ 8a). Eine Eigenversorgung würde zu einem Verlust der Förderung führen sowie zu einer Rückzahlungsverpflichtung für bereits erhaltene Zahlungen. Der Höchstgebotswert für KWK-Anlagen beträgt 7,0 Cent pro Kilowattstunde (§ 5 KWKAusV).

Teilnahmevoraussetzungen und Verfahren der Gebotsabgabe

Informationen
der BNetzA

Es gibt eine Reihe an Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Ausschreibung nach KWKG. Die wichtigsten davon sind:

- ▶ Die betreffende Anlage muss im Marktstammdatenregister als „Projekt für die Beteiligung an der Ausschreibung“ registriert sein.
- ▶ Am angegebenen Standort kann nur für eine KWK-Anlage ein Gebot abgegeben werden. Der Standort ist der Errichtungsort der KWK-Anlage, der sich durch die postalische Adresse von anderen Standorten unterscheidet.
- ▶ Für die Anlage, für die ein Gebot abgegeben werden soll, darf kein Zuschlag aus einem früheren Ausschreibungsverfahren bestehen.
- ▶ Sämtlicher in der betreffenden KWK-Anlage produzierte Strom muss in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist werden. Der Strom darf nicht zur Eigenversorgung genutzt werden.

Die Ausschreibungen finden, wie im EEG, zweimal pro Jahr statt – am 1. Juni und am 1. Dezember. Fünf bis acht Wochen vor dem jeweiligen Termin gibt die Bundesnetzagentur die wichtigsten Informationen zur Ausschreibungsrunde auf ihrer Webpräsenz bekannt. Die Gebote müssen bis zum Gebotstermin am Bonner Standort der Bundesnetzagentur postalisch eingegangen sein. Eine elektronische Abgabe oder die Abgabe der Gebote per Fax ist nicht möglich. Ebenfalls wie im EEG ist für jedes einzelne Gebot vor dem Gebotstermin eine Gebühr in Höhe von 1.138,00 Euro zu entrichten.

Darüber hinaus ist für jedes Gebot eine Sicherheit zu stellen. Die Sicherheit beträgt 70 Euro pro gebotenes Kilowatt. Beinhaltet das Gebot zum Beispiel eine Anlage mit zwei MW, so ist eine Sicherheit von 140.000 € (70 € x 2.000 kW) zu zahlen. Gebote können bis zum jeweiligen Gebotstermin zurückgenommen werden. Wird ein Gebot zurückgenommen, muss der Bieter drei Viertel der Gebühr zahlen (1.138 € x 0,75 = 853,50 €).

Zuschlagsverfahren

Sofern die Gebote rechtzeitig eingegangen sind und das ausgeschriebene Volumen nicht überstiegen haben, erhalten alle Gebote einen Zuschlag. Wurde das ausgeschriebene Volumen überstiegen, erhalten die günstigsten Gebote

einen Zuschlag. Sind Gebote gleich hoch, so wird den Geboten mit der geringeren Gebotsmenge zuerst ein Zuschlag erteilt. Sollten Gebotswert und Gebotsmenge bei zwei Geboten identisch sein und sich die Gebote an der Zuschlagsgrenze befinden, entscheidet das Los.

4 WEITERE VERGÜTUNGSFORMEN

4.1 Bonuszahlungen

KWKG 2020

§ 7a

§ 7b

§ 7c

Das KWKG 2020 enthält eine Reihe von Bonuszahlungen. Welche Anlage Anspruch auf welche Boni hat, hängt neben der Größe von weiteren Faktoren ab, die nachfolgend erläutert werden.

Anlagengröße	Anlagentyp	Boni
Ab 10 MW	Neue, modernisierte und nachgerüstete Anlagen	§ 7a - Bonus für innovative erneuerbare Wärme
Ab 1 MW	Neue und modernisierte Anlagen	§ 7b - Bonus für elektrische Wärmeerzeuger
Keine Beschränkung	Neue Anlagen	§ 7c - Kohleersatzbonus

Abbildung 9: Bonuszahlungen nach Anlagengröße im KWKG 2020

Bonus für innovative erneuerbare Wärme

Dieser Bonus wird für Anlagen ausbezahlt, die über 10 MW elektrische Leistung verfügen und auf eine Art erneuerbare Wärme einbinden.

Bonus für elektrische Wärmeerzeuger

Der Bonus für elektrische Wärmeerzeuger wird immer dann gewährt, wenn neue oder modernisierte Anlagen über 1 MW elektrische Leistung mit einem elektrischen Wärmeerzeuger ausgestattet werden, der mindestens 30 Prozent der KWK-Wärmeleistung erzeugen kann.

Kohleersatzbonus

Ersetzt eine neue KWK-Anlage eine alte Anlage auf Basis von Stein- oder Braunkohle, die nach dem 31. Dezember 1974 in Betrieb genommen worden ist, kann der Kohleersatzbonus in Anspruch genommen werden. Ein Ersatz im Sinne des KWKG liegt vor, wenn die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist, in das auch die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat. Die bestehende KWK-Anlage muss ferner innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage stillgelegt worden sein.

4.2 Einspeisevergütung

KWKG 2020

§ 4

Die Einspeisevergütung wird bis zu einer Anlagengröße unter 100 kW gezahlt. Genauer gesagt, können Anlagenbetreiber/-innen von ihrem Netzbetreiber für Anlagen bis zu dieser Größe die kaufmännische Abnahme ihres erzeugten KWK-Stroms verlangen. Wird die kaufmännische Abnahme des KWK-Stroms in Anspruch genommen, zahlt der

Netzbetreiber den KWK-Betreibern den durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) in Leipzig des jeweiligen vorangegangenen Quartals. Zurzeit beträgt dieser ca. 5 Ct/kWh.

4.3 Direktvermarktung

KWKG 2020
§ 4

Verfügt eine Anlage über eine zu installierende Leistung von mehr als 100 kW, muss sie in die Direktvermarktung. Eine Direktvermarktung im Sinne des KWKG liegt vor, wenn der KWK-Strom an einen Dritten geliefert wird. Das kann ein Stromhandelsunternehmen oder ein Letztverbraucher sein.

Der entsprechende Abnehmer muss dem Netzbetreiber nachgewiesen werden. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Strom des KWK-Anlagenbetreibers zu dem durch den Dritten angebotenen Strompreis abzunehmen. Der besagte Abnehmer ist wiederum verpflichtet, den KWK-Strom vom Netzbetreiber zum Preis seines Angebotes abzunehmen.

4.4 Eigenverbrauch

KWKG 2020
§ 4
§ 7

Entscheidet sich der Betreiber bzw. die Betreiberin einer Anlage mit einer Leistung über 100 kW gegen die Direktvermarktung, hat er die Möglichkeit, seinen Strom auch selbst zu verbrauchen. Hat die Anlage zudem eine Leistung von weniger als 500 kW, erhält diese im Vergleich zu Anlagen, die Strom einspeisen, einen reduzierten fixen Zuschlag. Sie muss dann nicht in die Ausschreibung.

4.5 Vermiedenes Netzentgelt

StromNEV
§ 18

Die Vergütung für vermiedenes Netzentgelt erhalten Betreiber/-innen von dezentralen Erzeugungsanlagen, wie sie durch das KWKG gefördert werden. Das vermiedene Netzentgelt wurde vor dem Hintergrund der Annahme eingeführt, dass regional produzierter und verbrauchter Strom die großen Überlandleitungen entlastet. Geregelt wird diese Vergütung in § 18 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Gezahlt wird es noch für neue KWK-Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen werden und über eine Leistung von mehr als 500 Kilowatt und weniger als 50 Megawatt verfügen.

Die Vergütung für vermiedenes Netzentgelt ist nicht allgemein festgelegt. Sie liegt zwischen 0,01 und 1,5 Cent pro Kilowattstunde.

Impressum

Fördergesellschaft Erneuerbare Energien e.V. (FEE)

Inhalt: Oliver Gröh, Kristina Hermann

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

T: +49 30 847 106 97-0

E: info@fee-ev.de

H: www.fee-ev.de

Stand: 01.05.2021